

Im Auftrag des



Programm zur Förderung entwicklungspolitischer Qualifizierungsmaßnahmen (PFQ) – Merkblatt "Verwaltungskosten" (Stand: August 2014)

Verwaltungskosten

Verwaltungskosten sind Ausgaben für den allgemeinen Personal- und Sachaufwand, der bei der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben (Geschäftszweck) in einer Organisation mittelbar entsteht und einem bestimmten Projekt nicht direkt zugeordnet werden kann. Verwaltungskosten fallen hauptsächlich für die Bereiche Leitungs- und Kontrollgremien, Finanz- und Rechnungswesen sowie Personalverwaltung und Organisation an (*z. B. Geschäftsführung, Buchhaltung, Büromiete, Geschäftsbedarf, Kommunikation, Internet etc.*).

Abgrenzung der Verwaltungskosten zu den Projektausgaben

Nicht zu den Verwaltungskosten, sondern zu den Projektausgaben gehört der Personal- und Sachaufwand, der unmittelbar bei der Durchführung eines Projekts anfällt und daher diesem Projekt direkt zugeordnet werden kann. *Dies sind z.B. Honorare für Referierende einer Bildungsveranstaltung, Ausgaben für ausschließlich zur Projektdurchführung eingesetztes Fachpersonal, Miete für Seminarräume, Projektflyer, projektbezogene Versandkosten (Großversand), für die Projektdurchführung notwendige Technik, Reisekosten für Seminarteilnehmende sowie Referierende etc..*

Höhe der Verwaltungskosten

Im PFQ können Verwaltungskosten anteilig abgerechnet werden. Die Höhe der Verwaltungskosten ist dabei abhängig von der Art der Tätigkeiten des im Finanzierungsplan berücksichtigten Projektpersonals:

a) Nimmt das angestellte Projektpersonal ausschließlich projektbezogene Tätigkeiten wahr (d.h. keine Verwaltungsaufgaben der Organisation), dann können für den Verwaltungsaufwand pauschal **bis zu 10 %** der zuwendungsfähigen Projektausgaben veranschlagt werden.

Rein projektbezogene Tätigkeiten sind z.B. die Leitung oder Koordination des Projekts, Teilnahme an Netzwerktreffen zu Projekthinhalten, Organisation und Durchführung von Projektmaßnahmen (Aktionstag, Projektwoche), Finanzmonitoring des geförderten Projekts, Erstellung des Sachberichts/ Verwendungsnachweises, projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

b) Wenn das angestellte Projektpersonal auch projektunabhängige Verwaltungstätigkeiten (z. B. allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, Buchhaltung für die Organisation) verrichtet, dann können für den Verwaltungsaufwand **bis zu 5 %** der zuwendungsfähigen Projektausgaben veranschlagt werden.

Berechnung der Verwaltungskosten

Berechnungsgrundlage für die Verwaltungskosten sind bei der Antragstellung die geplanten zuwendungsfähigen Projektausgaben laut Finanzierungsplan und bei der Abrechnung des Projekts die im Verwendungsnachweis ausgewiesenen tatsächlichen zuwendungsfähigen Projektausgaben. Der im vertragsrelevanten Finanzierungsplan festgelegte Prozentsatz der anteiligen Verwaltungskosten ist verbindlich und kann grundsätzlich nachträglich nicht erhöht werden.

Beispiel: Im beantragten Finanzierungsplan betragen die geplanten zuwendungsfähigen Ausgaben 12.000 €, die Verwaltungskosten wurden auf dieser Grundlage mit 600 € (5 %) berechnet. Während der Projektdurchführung haben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf 10.000 € reduziert. Demzufolge können als Verwaltungskosten höchstens 500 € abgerechnet werden (5 % von 10.000 €).

Angabe der Verwaltungskosten

Im Finanzierungsplan sowie in der Zahlenmäßigen Nachweisung/ Soll-Ist- Vergleich werden die Verwaltungskosten unter der Position 5. Verwaltungskosten ausgewiesen. Neben diesen anteilig abgerechneten Verwaltungskosten können keine weiteren Kosten (Einzelposten) für Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden.

Werden die Verwaltungskosten in Ausnahmefällen nicht pauschal, sondern als Einzelausgaben im Finanzierungsplan (ebenfalls unter Position 5.) veranschlagt, so muss die Berechnung des Kostenanteils, der auf das beantragte Projekt entfällt, nachvollziehbar dargelegt werden (*z. B. 2.000 € von insgesamt 6.000 € für Büromiete, da das geförderte Projekt 1/3 des Gesamtprojektvolumens des Trägers ausmacht*).

Nachweis der Verwaltungskosten

Einzelbelege sind zunächst nicht mit der Abrechnung einzureichen. Die Angemessenheit der Ausgaben muss jedoch auf Verlangen plausibel und ggf. mit Belegen dargelegt werden können.